

Sicherheit in Pferdebetrieben

von Georg W. Fink

1. Einleitung

Es kann immer mal etwas passieren. Hundertprozentige Sicherheit kann und wird es niemals geben. Doch das Risiko kann verringert werden, auch und gerade in der Pferdehaltung. Pferde sind Fluchttiere, und bei allen züchterischen Erfolgen in Bezug auf Charakter, Umgänglichkeit und Gehorsam darf nie vergessen werden, dass Pferde instinktiv und reflexartig reagieren. Verbunden mit der Größe und ihrer Kraft können Pferde sich selbst und andere erheblich gefährden. Egal, ob kleines Kuschelpony oder großes Sportpferd, die in Jahrmillionen entwickelten Eigenschaften sind in allen Pferden vorhanden.

Bewusstsein: Jeder Pferdebesitzer und jeder Pferdebetriebsleiter muss sich bewusst sein, dass etwas im Stall, auf der Weide, in der Nutzung oder dem Transport passieren kann. Der Ver-

meidung von Unfällen muss daher besonderes Augenmerk geschenkt werden. In meiner Tätigkeit als Gutachter in der Pferdehaltung muss ich mich intensiv mit den Folgen von Sicherheitsmängeln und Unfällen befassen. Oft sind es harmlose Ereignisse, doch es gibt auch Fälle, in denen Pferde und/oder Menschen ihr Leben verlieren oder Betriebe an den Folgen von Schadensereignissen zugrunde gehen. Je bewusster sich die Verantwortlichen mit der Vermeidung von Unfällen und Schäden befassen, desto weniger wird passieren. Ein Restrisiko aus der allgemeinen Tiergefahr, aus wetterbedingten Gefahren oder einfach aus unglücklichen Zufällen bleibt jedoch immer bestehen.

Management: Pferdebetriebe sind meistens Betriebe mit wenig Personal. Hier hat der Betriebsleiter die Verantwortung, für

größtmögliche Sicherheit zu sorgen. Nur in größeren Betrieben wird ihm ein Sicherheitsbeauftragter zur Seite stehen. Das Wissen um die betrieblichen Sicherheitsbereiche kann und muss erlernt werden. Dazu gibt es zahlreiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Zudem liefern Internet und spezielle Sicherheitshandbücher viele wichtige Informationen. Oft fehlen aber die Zeit oder die Einsicht, sich mit diesem Thema zu befassen. Doch dann ist es zu spät.

Organisation: Jeder Betrieb muss sorgfältig organisiert werden. Nur dann laufen Arbeitsprozesse reibungslos und sicher ab. Personal muss in den Arbeiten unterwiesen werden, persönliche Schutzausrüstung ist verpflichtend, regelmäßige Sicherheitsübungen sind lästig, aber zwingend erforderlich. Zur betrieblichen Routine gehören auch Sicherheits-Checks – am besten immer zu festen Terminen. Diese sind einzuhalten, die Begehungen sind in Ruhe zu machen, am besten, wenn wenig los ist. Sorgfältige Dokumentation aller Defizite und zeitnahe Behebung sind selbstverständlich. Im Zeitalter von Handys und Tablets sind Notizen und Fotos leicht zu erstellen. Die Liste der notwendigen Maßnahmen kann dann von der Betriebsleitung, den Mitarbeitern oder von Handwerkern gut abgearbeitet werden.

Bauliche Sicherheit: Bereits beim Bau müssen Sicherheitsaspekte beachtet werden. Fluchtwege, Brandabschnitte, rutschfeste Böden und richtig angeschlagene Türen sind nur einige Aspekte. Bei der Planung sollten Fachleute aus Pferdehaltung, Brandschutz und Gebäudesicherheit eingebunden werden. Regelmäßige Kontrollen, z. B. mit dem Elektriker, einem Statiker oder einem Sicherheitsexperten, kosten zwar Geld, lohnen sich aber in jedem Fall.

Technische Sicherheit: Moderne Pferdebetriebe haben eine hohe technische Ausstattung. Diese muss sicher bedient und kompetent gewartet werden. Investitionen in Fortbildung der Mitarbeiter, die die Technik bedienen, in Kontrollen und rechtzeitige Reparaturen lohnen sich.

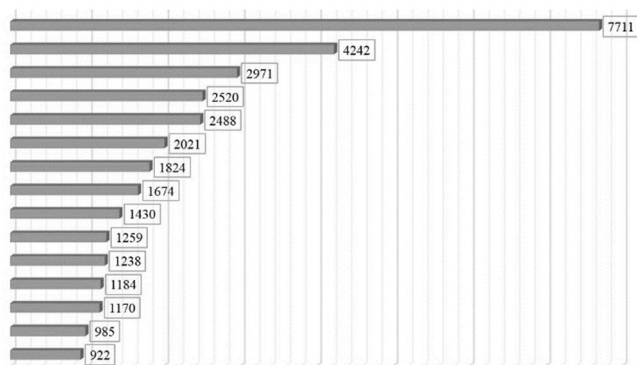


Abbildung 1: Anzahl Verletzter nach den häufigsten Unfallbereichen 2016 in der Landwirtschaft
eigene Darstellung nach Präventionsbericht 2016 SVLFG

2016 wurden über 2.500 Unfälle, die mit Pferden entstanden sind, bei der SVLFG gemeldet – darunter ein Toter. Die Zahl der nicht gemeldeten Unfälle wird dennoch um ein vielfaches höher sein. Verletzungen sind meistens Schürfwunden und Brüche, die sich gleichermaßen auf Kopf, obere und untere Extremitäten verteilen. Es stellen sich die Fragen, wer beteiligt ist, wo, wie und wann diese Unfälle passieren und wie man sie vermeiden kann.

2. Ursachen und Prävention

Unterscheiden lassen sich die Unfälle anhand der beteiligten Personen bzw. Tiere. Es gibt die Möglichkeiten, dass entweder

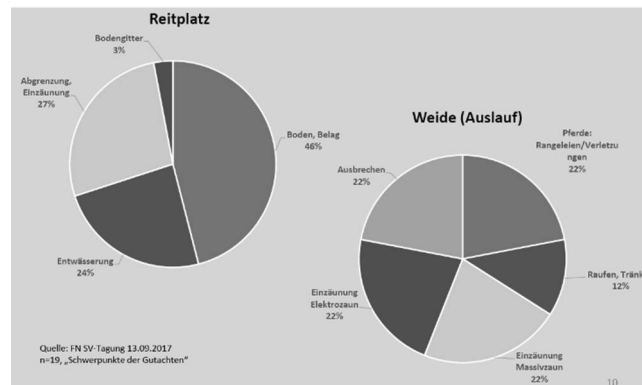


Abbildung 2: Unfallursachen aus eigener SV-Tätigkeit

nur das Pferd oder nur der Mensch beteiligt ist, oder der Unfall geschieht aus einer Mensch-Pferd-Konstellation heraus.

Pferde verletzen sich oft ohne Einfluss des Menschen. Welche Ursachen können dem zugrunde liegen?

- Falsches Material
- Fehlerhafte Koppelzäune
- Spitze Gegenstände
- Falsche Gitterabstände in Boxen
- Enge Konstruktionen



Abbildung 3: Falsche Abstände und Einrichtungsgegenstände, die in einer Box nicht zu suchen haben

Quelle: Google



Abbildung 4: Fehlende Wartung und falsches Zaunmaterial an einer stark befahrenen Straße

Quelle: Fink Gutachten

Die Abbildungen 3 und 4 zeigen gefährliche bauliche Konstruktionen, die vermeidbare Unfallquellen darstellen.

Unfälle, an denen nur Menschen beteiligt sind, passieren häufig bei der Arbeit mit Maschinen und Geräten. Falsche bis gar keine Anweisungen zum Umgang mit den Maschinen sind mögliche Ursachen. Nicht selten kippen Knicklader, sogenannte Hoftrucks, aufgrund der geringen Spurbreite und schwerer Beladung vor allem bei Kurvenfahrten um.

Bleiben noch die Unfälle, die aus Interaktionen zwischen Mensch und Pferd heraus entstehen. Das Personal hat engen Kontakt zu den Pferden beim Koppelgang, Misten, Führanlage etc. Ein gewissenhafter, geschulter Umgang ist dabei unerlässlich.



Abbildung 5: Alles, was man falsch machen kann, auf einem Bild: Führen ohne Strick, Ablenkung durch Musik in den Ohren – und natürlich keine Sicherheitshandschuhe!

Fink Gutachten

Für die persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter ist der Betrieb verantwortlich!

Das Gesundheitsrisiko beim Menschen, der tagtäglich im Pferdebetrieb beschäftigt ist, beinhaltet neben akuten Verletzungen auch Erkrankungen des Atem- und des Bewegungs-Apparates. Durch den täglichen Körpereinsatz und Einatmung von Staub aus Reitböden, Heu und Stroh und der allgemeinen Feldarbeit wird die Gesundheit langfristig stark gefährdet. In der Landwirtschaft ist die sogenannte „Farmerlunge“ die häufigste Berufskrankheit.

Prävention

Letztendlich ist es das Beste, einen Schaden im Vorfeld zu vermeiden und präventiv zu handeln. Damit Betriebsleiter bei Unfällen nicht haften, ist die Prävention sehr wichtig für jeden Betrieb. Das Risiko wird z. B. enorm reduziert, wenn auf folgende Aspekte beim Umgang mit dem Pferd Wert gelegt wird:

- Gut sitzendes Halfter
- Handschuhe
- Sicherheitsschuhe
- Sicherheitsabstand zum Pferd
- Strick nicht um die Hand wickeln (kann tödlich sein)
- Erfahrung und Pferdeverstand

Insbesondere der letzte Punkt ist von Bedeutung, da ungeschultes und unerfahrenes Personal eine große Gefahrenquelle darstellt. Aus diesem Grund ist es notwendig, das Personal über Gefahren zu informieren und in jegliche Arbeiten einzuweisen.

Geeignete Fachliteratur und Seminare (z. B. der BGs, der Fachverlage, der Verbände etc.) geben einen guten Überblick über die Gefahrenquellen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Zum anderen gibt es Kontrollinstanzen, die dafür sorgen, dass „Recht und Ordnung“ auf den Pferdebetrieben herrscht. Hier sind Berufsgenossenschaften erste Ansprechpartner. Sie sind zuständig für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Vorsorge und Prävention stellen dabei einen wichtigen Bereich dar. Darüber hinaus begleiten sie den Weg vom Arbeitsunfall bis zur Rehabilitation. Weitere Instanzen sind Veterinärämter, Ordnungssämter und jeweilige Verbände. So inspiziert die FN (Fédération Equestre Nationale) regelmäßig Betriebe und prüft die Qualität.

Um Stallgebäude und Einrichtungen sicher zu gestalten, gibt es viel hilfreiche Literatur mit Anweisungen und Erläuterungen (Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierchutzgesichtspunkten, Leitlinien Tierschutz im Pferdesport, Broschüren der BGs, FN-Orientierungshilfen, FLL, KTBL, ALB Veröffentlichungen, Sicherheitshandbuch Pferdebetrieb im Forum-Verlag).

3. Berufsgenossenschaften:

Jeder Betrieb ist über eine der Berufsgenossenschaften versichert. Für Pferdebetriebe sind mehrere BGs zuständig:

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BGV): www.bgv-verkehr.de

- Reittier- und Stallhaltung mit gewerbsmäßiger Zielsetzung
- Pensionsstallhaltung mit gewerbsmäßiger Zielsetzung
- Pferdesporttrainer mit vorhandener Stallhaltung und Trainingsanlage (sofern nicht eine LBG zuständig ist)
- Reitlehrer mit eigenen Schulpferden (Reittierhaltung)
- Private Reittierhaltung (nur für vorhandene Arbeitnehmer, kein Versicherungsschutz für den Unternehmer)

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG): www.vbg.de

- Pferdesporttrainer ohne vorhandene Stallhaltung und Trainingsanlage (sofern nicht eine LBG zuständig ist)
- Reitlehrer ohne eigene Schulpferde
- Reitvereine
- Stallgemeinschaften (privat und ohne sportliche Zielsetzung)

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG): www.svlfg.de

- Pferdehaltung (Pferdezucht, Aufzucht, Ausbildung, Vermarktung, Pensionsställe) im Rahmen der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ab 8 ha
- Zusätzlich: Pferdesporttrainer mit vorhandener Stallhaltung und Trainingsanlage (untergeordnete Tätigkeit, sofern nicht die BGV zuständig ist)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): www.bgw-online.de

- Heil- und Reitpädagoginnen mit ihren entsprechenden Betrieben

Dies sind – unvollständige – Hinweise auf die „Welt der Berufsgenossenschaften“. Diese sind nicht – wie oft behauptet – Gegner der Betriebe, sie bieten vielmehr Schutz, Informationen, Fortbildungen und bewahren Betriebe oft vor großen Schäden. Jeder Betrieb muss individuell prüfen, welche BG für ihn zuständig ist.

4. Fallbeispiele aus der Praxis

Um die Notwendigkeit der Prävention unterstreichen zu können, werden im Folgenden einige Beispiele aus meiner Arbeit als Gutachter dargestellt.

Fallbeispiel 1 „Reithalle“

Sachverhalt: Eine Frau reitet mit ihrem Pferd in der offenen Reithalle. Auf der Höhe des Hallentors kommt eine starke Windböe auf, die das Schiebetor in die Reitfläche aufschwingen lässt. Das Pferd scheut, die Reiterin stürzt und verletzt sich schwer.

Im Gutachten stellte sich heraus, dass das Tor nicht der Unfallverhütungsvorschrift für „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ VSG 2.1. (Absatz 2 und 4) entsprach, die Schienen und Rollapparate waren nicht ausreichend stabil. Eine Vorrichtung, die das in das Halleninnere Aufschwingen verhindern soll, fehlte. Der dadurch verursachte Unfall wäre bei vorschriftsmäßiger Ausstattung der Schiebetore vermeidbar gewesen. Am Ende stellt sich die Frage der Haftung. Beteiligte Personen sind in diesem Fall der Planer, die Reithallenfirma, der Zulieferer des Bandentores, der Betriebsleiter und die Reiterin. Wer haftet? Hier sind die Juristen gefragt, nicht der Sachverständige.

Fallbeispiel 2 „Brand“

Sachverhalt: Brand eines landwirtschaftlichen Pferdebetriebs während der Zerkleinerung von Ballenstroh mittels eines Strohzereibers.

Aufgrund der Feststellungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mit der Gefahr des Funkenflugs gerechnet werden muss. Die Arbeiten sind in unmittelbarer Nähe eines Stalles, in dem Stroh gelagert wurde, ausgeführt worden und haben somit das Risiko erhöht. Dazu war es an dem Tag sehr windig. Da alle Pferde auf der Koppel waren, kam es zu keinen Verletzungen mit oder ohne Todesfolge.

All diese Faktoren deuten somit auf ein Fehlverhalten hin, und der Brand hätte vermieden werden können, wenn der Ort und das Wetter optimal gewählt worden wären. Die Behauptung, es sei nicht damit zu rechnen gewesen, dass von einem Häcksler ein Funke weiter als 10 m überspringt, ist nicht zutreffend.

Doch wer haftet in diesem Fall? Der Hersteller aufgrund fehlender Angaben über Brandgefahr oder der Maschinenbediener? Das Gericht hat eine grundsätzliche Schuld des Beklagten anerkannt und der Geschädigten (es ging „nur“ um Ausrüstungsgegenstände für die Pferde) eine Entschädigung zugesprochen.

Fallbeispiel 3 „Box“

Sachverhalt: Ein Pferd schlägt in der Box einen Gitterstab durch und verletzt sich dabei schwer an der stehengebliebenen Schweißnaht.

Durch den Schlag haben sich Gitterstäbe von der Trennwand gelöst. Die herausstehende Schweißnaht hat das Pferd verletzt. Der Kläger führt die Verletzung des Pferdes auf eine mangelhafte Ausführung der Boxtrennwand zurück. Während des Ortstermins wurden alle relevanten Teile in der Box begutachtet. Dabei hat sich herausgestellt, dass nicht nur die betroffene Trennwand, sondern alle Boxen im Stall laienhaft erstellt wurden und mit erheblichen Sicherheitsmängeln behaftet waren. Die Stalleinrichtung entspricht nicht den Leitlinien des BMELV sowie den FN-Orientierungshilfen.

In diesem Fall muss der Betriebsleiter und „Erbauer“ dieser Box für den gesamten Schaden am Pferd aufkommen und alle Tierarzt- und Fahrtkosten übernehmen. Das Gericht gibt den Hinweis, dass ein Betriebsleiter dafür verantwortlich ist, dass die ihm anvertrauten Pferde in Boxen stehen, die dem aktuellen Sicherheitsstandard entsprechen!

Fallbeispiel 4 „Stallgasse“

Sachverhalt: Ein Pferd stürzt beim Führen im Schritt auf einer Stallgasse und verletzt sich schwer. Die Klägerin macht den Bodenbelag dafür verantwortlich.

Die genauere Betrachtung des Bodens ergab, dass dieser weder trittsicher noch rutschfest noch griffig und auch nicht rutschhemmend war. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich der Zustand des Bodens bei Nässe oder Verschmutzung noch verschlimmert und die Rutschgefahr erhöht. Somit entspricht der Boden nicht den aktuellen Vorgaben aus den Leitlinien, den FN-Orientierungshilfen und der SVLFG.

Doch wer haftet? Der Planer, die Baufirma, der Zulieferer des Betons oder der Betriebsleiter? In diesem Fall hat sich das Gericht dem Votum des Gutachtens angeschlossen und den Betriebsleiter zur Übernahme der Tierärztkosten verurteilt, weil der Boden nicht den vorhandenen Empfehlungen entsprach.

Fallbeispiel 5 „Weidezaun“

Sachverhalt: Ein Pferd bricht aus einer Koppel aus und trifft auf ein Motorrad. Das Pferd und der Motorradfahrer sterben an den Folgen der Verletzungen.

Bei der Untersuchung dieses Falls wurde der Koppelzaun genau untersucht. Dieser hat die Aufgabe, die auf der Weide befindlichen Tiere durch das Zaunsystem am Ausbruch zu hindern. Es stellte sich heraus, dass die betroffene Stelle im Zaun schon mehrfach verändert wurde und dass einige Stunden zuvor dasselbe Pferd bereits einmal genau dort ausgebrochen war. Der Zaun war zum Unfallzeitpunkt stromführend. Die teilweise verrotteten Pfosten ließen erkennen, dass der Zaun nicht regelmäßig fachkundig kontrolliert wurde.

Unter Beachtung der bekannten Ausführungs- und Kontrollempfehlungen hätte der Ausbruch des Pferdes mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Haftungsansprüche könnten in diesem Fall an den Planer, die Zaunbaufirma oder den Betriebsleiter geltend gemacht werden. Doch in Anbetracht der Umstände, dass der Betriebsleiter es versäumt hat, die Zaunanlage nach dem Ausbruch am Morgen zu überprüfen und festgestellte Defizite unmittelbar zu beseitigen, hat er nach Gerichtsmeinung grob fahrlässig gehandelt.

Er wurde mit einer hohen Geldsumme in Haftung genommen. Ob die Betriebshaftpflichtversicherung den Schaden übernommen hat, ist nicht bekannt.

Fallbeispiel 6 „Reitboden“

Sachverhalt: Der Tretbelag eines Außenplatzes staubt bei Benutzung stark. Wird damit die Gesundheit von Pferd und Reiter gefährdet?

Hierbei handelt es sich um einen neuwertigen Volltextilboden, der auch nach zunehmendem Gebrauch weiter intensiv staubte. Neben den äußerlichen Einflüssen wie Wetter, Umgebung und Nutzung spielen auch die Tretschichtstärke und das eingesetzte Material eine große Rolle.

Nach genauer Laboruntersuchung hat sich herausgestellt, dass an den Fasern kleine schwarze Staubpartikel anhaften, die in ihrer Größe alveolengängig, also lungendurchgängig sind. An dem Ortstermin wurde mit Hilfe eines Staubmessgerätes herausgefunden, dass der allgemeine Staubgrenzwert (ASGW) mehrmals überschritten wurde und der Reitplatz somit im Vergleich zu anderen eine übermäßig starke Staubentwicklung aufweist. Eine Gesundheitsgefährdung von Reiter und Pferd kann daher nicht ausgeschlossen werden. Eine Sanierungsmöglichkeit be-

stand in diesem Fall nicht, so dass der Boden ausgetauscht werden muss.

Wer haftet in diesem Fall? Der Materialhersteller, der Verkäufer des Bodens oder der Reitplatzplaner? Der Fall ist noch nicht entschieden.

Fallbeispiel 7: „Führanlage“

Sachverhalt: Ein Pferd schlägt in einer Führanlage aus, verklemt sich mit den Hinterbeinen im Treibgitter und verletzt sich daraufhin schwer.

Beim Ortstermin wurden die Stababstände des Trenngitters gemessen, und es stellte sich heraus, dass die Abstände zu groß waren und dass ein Verfangen der Hinterbeine möglich war. Zudem waren laut Zeugenaussagen die Treibgitter stromführend, was laut den Leitlinien nicht zulässig ist. Der Strom könnte zum einen zum Ausschlagen geführt haben, und zum anderen verletzte er das Pferd in Panik, während es mit den Hinterbeinen im Treibgitter festklemmte.

Wer übernimmt in diesem Fall die Verantwortung? Der Betriebsleiter, der Planer, der Verkäufer oder der Hersteller? In diesem Falle wurde vor Gericht ein Vergleich geschlossen, die Schuldfrage blieb offen.

5. Die Aufgabe des Sachverständigen

In vielen Fällen können Sachverständige gute Dienste leisten. Dies muss nicht immer im Rahmen eines Rechtsstreits oder eines Beweissicherungsverfahrens sein.

In Privatgutachten werden Schäden in einem Betrieb oder an einem Pferd untersucht, die Schadensursache und die Schadenshöhe ermittelt. Oder es wird der Zeitwert einer Pferdeimmobilie ermittelt (Kauf, Verkauf, Scheidung etc.).

Sachverständige sind auch tätig bei einer außergerichtlichen Klärung eines fachlichen Streits. Die Vermeidung eines Rechtsstreits bei gleichzeitiger fairer Lösungsfindung ist oft das beste Ergebnis einer Streitschlichtung. Hierbei ist die Zusatzausbildung zum Mediator von großem Wert.

„Der Sachverständige ist eine natürliche Person, die über besondere Erfahrungen und überdurchschnittliches Fachwissen auf einem abgrenzbaren Spezialgebiet verfügt und der seine gutachterlichen Leistungen persönlich, unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft und weisungsfrei erbringt.“ Diese Definition schreibt dem Gutachter für seine Arbeit eine große Verantwortung zu.

Sachverständiger/Gutachter:	Richter:
<ul style="list-style-type: none">Natürliche PersonFachmann seines BereichesDem Gericht seine Kenntnisse zu vermittelnTatsachen feststellen und mitteilenTatsachen beurteilen mit Hilfe des erstellten GutachtensUnabhängig, unparteiischHelfer des RichtersKurz: er soll sich auf die Beurteilung der Umstände und Tatsachen beschränken, auf die sich sein Fachwissen beziehtFingerzeiger kein Maßgeber!	<ul style="list-style-type: none">Juristische PersonKein FachmannBewertet und überprüft die Richtigkeit →Wurde das GA auf den Grundlagen von Anknüpfungstatsachen erstellt?Besteht zwischen Anknüpfungstatsachen und Befundtatsachen ein Zusammenhang?Hat die Schlussfolgerung Überzeugungskraft?Entscheidet den Rechtsstreit und ist allein dafür verantwortlichAufgabe/Voraussetzung: richtige Fragestellung (was nicht wie)

Abbildung 6: Unterschiede zwischen Sachverständigem und Richter

Bei einer fehlerhaften Gutachtenerstellung haftet er gegenüber dem Auftraggeber durch Ersatz des Schadens. Zunächst müssen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Dabei muss bewiesen werden, dass das Gutachten unrichtig ist. Auch ist festzustellen, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Das Gutachten muss frei von Mängeln wie falschen Messungen, Rechenfehlern, Materialfehlern, falschen Schlussfolgerungen, unvollständigem Inhalt, nicht nachvollziehbaren Ergebnissen oder Verfehlung des Themas sein. Bestehen Mängel oder sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat der Geschädigte mehrere Möglichkeiten:¹ Er kann entweder eine Nacherfüllung verlangen,² den Mangel selbst beseitigen, den Ersatz für die Aufwendungen verlangen,³ von dem Vertrag zurücktreten,⁴ die Vergütung mindern⁵ oder Schadensersatz verlangen.⁶

6. Fazit

Ein reibungsloser Ablauf im Betrieb ist sicher und wirtschaftlich. Durch präventives Handeln können viele Unfälle im Vorfeld vermieden werden. Ebenso tragen gut geplante Gebäude und Einrichtungen zur Unfallvermeidung bei. Weitere wichtige Aspekte sind das Wissen und die Erfahrung des Betriebsleiters und der Mitarbeiter.

Ohne Pferdekenntnis werden gefährliche Situationen falsch eingeschätzt und führen somit zu Unfällen. Regelmäßige Seminare, Fortbildung der Mitarbeiter und die Einhaltung geltender Regeln und Vorschriften sind somit unerlässlich.

Sicherheitsmanagement ist notwendig und erlernbar – wichtig für jeden Betrieb!

Verfasser: Georg W. Fink
Aufkirchen

1 Rechl. Grundlage: § 634 BGB

2 § 635 BGB

3 § 637 BGB

4 §§ 636, 323 und 326 Abs. 5

5 § 638

6 §§ 636, 280, 281, 283 und 311a